

Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen



KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen · Postfach 320128 · 40416 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf

■ HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

26. November 2002



**Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz),
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/2707**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Gelegenheit, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen sehr. Als Anlage übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NW.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Ulrich Ruf

Anlage

Stellungnahme

**der Architektenkammer NRW und der
Ingenieurkammer-Bau NRW**

zum

Entwurf der Landesregierung

für ein Gesetz

zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes

(Mittelstandsgesetz)

Die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW vertreten sowohl freiberuflich tätige als auch angestellte und beamtete Architekten und Architektinnen und Ingenieure und Ingenieurinnen. Die nachfolgende Stellungnahme ist das Ergebnis einer eingehenden Abwägung der jeweiligen Interessenlagen innerhalb der Kammern. Beide Baukammern begrüßen angesichts einer katastrophalen wirtschaftlichen Situation des Bau- und Planungssektors jede Maßnahme, die geeignet ist, den Mittelstand als eine landes- und wirtschaftspolitisch wichtige Zielgruppe zu stärken.

Das vorliegende Gesetz gibt den Willen der Landesregierung zu erkennen, insbesondere den Mittelstand zu stärken. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass weniger neue Gesetze hilfreich sind, sondern vielmehr der entschiedene politische Wille, in der Verantwortung für den Mittelstand entsprechend der nordrhein-westfälischen Verfassung konkret zu handeln.

Zu § 1 Aufgaben und Grundsätze

Die Zielrichtung des § 1 insbesondere auch der in Absatz 2 Nr. 1 verankerte Gedanke, dass Grundsatz der Förderung und Stärkung des Mittelstandes die Verbesserung der wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft sein müssen, ist zu begrüßen. Notwendig ist aber darüber hinaus eine Änderung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen in dem weiteren Sinne, die den Abbau überflüssiger und nicht zuletzt investitionshemmender Rechtsvorschriften einschließt. Dieses Prinzip der Deregulierung sollte durch eine neue Formulierung im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Die Kammern unterstützen nachdrücklich die gesetzgeberische Intention, die Förderung und Stärkung des Mittelstands an dem „*grundsätzlichen Vorrang der privaten Leistungserbringung*“ auszurichten (Absatz 2 Nr. 2). Diese zunächst uneingeschränkte und insofern klare und eindeutige Aussage wird bedauerlicherweise in § 7 des Gesetzentwurfes relativiert. Nach § 7 soll nämlich die öffentliche Hand wirtschaftliche Leistungen grundsätzlich nur dann erbringen, „wenn der mit der Leistungserbringung verfolgte öffentliche Zweck von privaten Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann“. Damit wird deutlich, dass sich der Gesetzgeber vom **Subsidiaritätsprinzip** verabschie-

det, obwohl die Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 13) davon spricht, es werde ein „zentrales, ordnungspolitisches Prinzip postuliert“, das im Übrigen „erhebliche Signalkraft für den Mittelstand“ entfalte. Subsidiarität kann jedoch nur bedeuten, dass die öffentliche Hand nur dort tätig wird, wo private Unternehmen diese Aufgabe nicht ebenso gut und wirtschaftlich erledigen können.

Hinzu kommt, dass durch die vorgesehene Regelung offensichtlich auch die Beweislast eindeutig zum Nachteil der privaten Unternehmen verschoben wird. Wie sollen die privaten Unternehmen beweisen, dass sie diese Aufgaben besser und wirtschaftlicher als die öffentliche Hand erledigen können?

Soweit der Gesetzentwurf Ausnahmen nach dem Kommunalrecht vorsieht, sind diese nicht zielführend.

Zu § 5 Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Die Absicht, das Instrument der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung einzuführen, wird als zielführend begrüßt. Erwägenswert erscheint es, über den allgemeinen Prüfauftrag hinaus ein hierauf bezogenes Veto-Recht des Wirtschaftsministers im Gesetz zu verankern. Die Kompetenz des Justizministers zur Rechtmäßigkeitsprüfung mag hier als Vorbild dienen.

Zu § 7 Vorrang der privaten Leistungserbringung

Wie bereits zu § 3 ausgeführt, kann eine Förderung des Mittelstandes nur dann durchgesetzt werden, wenn die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand nur dann erfolgt, wenn Freie Berufe den verfolgten Zweck nicht besser und wirtschaftlicher erfüllen können.

Zu § 8 Mittelstandsbeirat

Die gegenüber dem Entwurf vorgenommene Ergänzung und Konkretisierung der Aufgaben des Mittelstandsbeirates sind zu begrüßen.

Zu § 9 Mittelstandsbeauftragte(r)

Gleiches gilt für die Ergänzungen im § 9 zum Mittelstandsbeauftragten.

Zu § 13 Existenzgründung, Existenzfestigung und Unternehmensnachfolge

Es wird begrüßt, dass die bisherige "Kann-Formulierung" durch eine verpflichtende Formulierung ersetzt worden ist.

Zu §§ 14 und 15

Formulierungen in §§ 14 und 15, in denen ebenfalls die Kann-Vorschriften ersetzt worden sind, finden die Zustimmung beider Kammern.

Zu § 21 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Die nach Absatz 1 geforderte Beachtung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird nachdrücklich begrüßt. Dies gilt auch für die vorgesehene Aufteilung in Lose.

Die mittelstandsorientierte Zielsetzung dieser Regelungen wird allerdings durch Absatz 2 relativiert, der die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose bei einem Bauvorhaben für zulässig erklärt, wenn dies „aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt“. Eine Formulierung dieses Inhalts birgt die Gefahr, dass der bewährte Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung aufgegeben wird. Deshalb

muss unmissverständlich formuliert werden, dass hier die Zusammenfassung von Bauleistungen gemeint ist.

Auf die „Politikgrundsätze für freiberufliche Architekten und Beratende Ingenieure“, die die Wirtschaftsminister und –senatoren der Länder im März 1997 einstimmig beschlossen haben, wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Darin wurde festgelegt, die Trennung von Planung und Ausführung im Interesse des Bauherrn als entscheidendes qualitätssicherndes und kostenminderndes Prinzip beizubehalten. Die Erklärung beruht auf der Erkenntnis, dass die komplexer werdenden Lebensverhältnisse in der Gesellschaft einen wachsenden Bedarf an unabhängiger Information, Beratung und Planung entstehen lassen. Wörtlich heißt es in dem Beschluss: *„Die Wirtschaftsminister und –senatoren der Länder sind der Auffassung, dass die freiberuflichen Architekten und Beratenden Ingenieure (planende und bauliche beratende Freie Berufe) mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, für den die Unabhängigkeit des Freien Berufs wesentliche Voraussetzung ist Sie sprechen sich dafür aus, auch in der Bauplanung und –beratung selbstständige, von großen Wirtschaftseinheiten unabhängige freiberufliche Strukturen durch geeignete Rahmenbedingungen zu erhalten, da der Wirtschaftsstandort Deutschland den innovativen, flexiblen Mittelstand benötigt...“*

Die Kammern stehen seit Jahren für die Trennung von Planung und Ausführung. Das bewährte Vier-Augen-Prinzip gewährleistet eine hohe Bauqualität, die nach allen bisher gewonnenen Erfahrungen bei Vergaben an Generalunternehmen nicht ohne Weiteres garantiert ist.

Nach Auffassung der Kammern ist es wesentliches Merkmal einer Politik für Mittelstand und Freie Berufe, die Trennung von Planung und Bauausführung als Regelfall als entscheidendes qualitätssicherndes und kostenminderndes Prinzip beizubehalten und nachhaltig zu unterstützen. Dies dient sowohl dem Interesse des Bauherrn als auch dem Interesse der freischaffenden Architekten und Architektinnen und Ingenieure und Ingenieurinnen zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit und zur Sicherung auskömmlicher Honorare.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang ein weiterer Gesichtspunkt angesprochen. Ein der Förderung und Stärkung des Mittelstandes verpflichtetes Gesetz sollte es nicht

dabei bewenden lassen, Forderungen an ein mittelstandsfreundliches Vergaberecht zu stellen, ohne das Instrument der **Architekten- und Ingenieurwettbewerbe** zu erwähnen. Architekten- und Ingenieurwettbewerbe sind das beste Verfahren, für ein Projekt die überzeugendste Lösung und den geeigneten Auftragnehmer zu finden. Sie entsprechen in vollem Umfang den Anforderungen der europäischen Vergaberichtlinien nach Objektivität, Nichtdiskriminierung und Transparenz. Als mittelstandsfreundliches Verfahren sollen Architekten- und Ingenieurwettbewerbe deshalb im Mittelstandsgesetz verankert werden.

Düsseldorf, 26.11.2002

Essen, 26.11.2002

Architektenkammer NRW

Ingenieurkammer-Bau NRW